04.20

RAK Rechtsanwaltskammer Berlin

Kammerton

Die digitale Kammerzeitung

Zur Situation der Berliner Anwaltschaft während der Corona-Pandemie

TITELTHEMA

Zur Situation der Berliner Anwaltschaft während der Corona-Pandemie

WEITERE TOPTHEMEN

Fragen an Kammerpräsident Dr. Marcus Mollnau
Zur Situation der Berliner Anwaltschaft während der Corona-Pandemie

Hinweise für die Kanzlei in der Pandemie-Krise
Kurzarbeitergeld und Entschädigungsansprüche

Auf Nachfrage der RAK Berlin
Anwaltschaft samt betriebsnotwendigem Personal der Kanzlei kann Notbetreuungsplatz in Anspruch nehmen

Online-Fortbildung und Verschiebung
Kooperation mit dem DAI

Präsenzschulung ab 04.05.2020 grundsätzlich wieder möglich
Corona-Krise: Schulische Berufsbildung der Azubis erfolgt durch Fernunterricht

„Wussten Sie schon?“
Neues vom BGH zur 15-Minuten-Zeittaktklausel

Mitteilung der Senatsverwaltung
EGVP-Postfachkonsolidierungen ab 04.05.2020

Urteil vom 14.01.2020
BFH-Entscheidung – Externe Datenschutzbeauftragte sind gewerbliche Unternehmer

Fragebogen
RA Thomas Staudacher, Vorsitzender des FA-Ausschusses für Sozialrecht und im Sozialausschuss, antwortet

Nichtbeachtung des beA / Konjunkturumfrage des BFB
Meldungen

Mitteilung der Bundesrechtsanwaltskammer

Bundesweite Mitgliederstatistik zum 01.01.2020

Zur Situation der Berliner Anwaltschaft während der Corona-Pandemie

Rechtsanwalt und Notar Dr. Marcus Mollnau Foto: Hoffotografen

Fragen an Kammerpräsident Dr. Marcus Mollnau

Frage: Herr Dr. Mollnau, wie beurteilen Sie die Situation der Anwaltschaft in Berlin seit Beginn der Coronakrise?

Dr. Mollnau: Wir alle haben sechs dramatische Wochen hinter uns. Innerhalb kürzester Zeit wurden die Lebensführung und die Arbeitsmöglichkeiten auch der Anwaltschaft ein- und beschränkt. Die Auswirkungen dieser Beschränkungen, insbesondere die wirtschaftlichen Folgen, werden wir in der Anwaltschaft

teilweise erst zeitver-setzt in den nächsten Wochen und Monaten feststellen. Mir ist wichtig, dass auch dann noch Hilfsmittel und Unterstützungsleistungen vorhanden sind, um denjenigen zu helfen, die unverschuldet in wirtschaftliche Schwierigkeiten gekommen sind. Die Kammer wird sich dafür einsetzen. Und noch wichtiger ist, dass die Gerichte ihre Tätigkeit wieder aufnehmen und es gelingt, möglichst zeitnah zu einem normalen Gerichtsbetrieb zurückzukehren.

Aus Telefonaten und Gesprächen weiß ich, mit welchem Einfallsreichtum und Engagement die Berliner Anwaltschaft reagiert hat, um im Interesse der Rechtssuchenden weiterhin tätig sein zu können. Kanzleiabläufe wurden sehr kurzfristig umstrukturiert und neu organisiert, Mandantenbesuche durch Video- und Telefonkonferenzen ersetzt, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine Tätigkeit im Home-Office ermöglicht. Dabei zeigte sich, dass diejenigen, die bereits früher auf eine Digitalisierung der Kanzleiabläufe und des Rechtsverkehrs gesetzt hatten, im Vorteil waren.

Vor einem Monat waren die Bearbeitung der Festsetzungsanträge in Pflichtverteidigungs-, Beratungshilfe- und Prozesskostenhilfeverfahren sowie die Auszahlungen fast zum Erliegen gekommen. Hat sich dies gebessert?

Die Kammer hatte frühzeitig gegenüber der Senatsjustizverwaltung deutlich gemacht, dass es mehr als nur kontraproduktiv ist, wenn die Zahlungen eingestellt werden und dadurch Anwältinnen und Anwälte noch stärker auf staatliche Hilfsprogramme zurückgreifen müssen. Der Justizsenator hat dies dann akzeptiert und die Tätigkeiten der Kostenstellen als zum gerichtlichen Notbetrieb gehörend definiert. Es zeigte sich aber auch, z.B. beim Sozialgericht, dass die Wiederaufnahme der Tätigkeit länger dauert als deren Einstellung. Die Kammer wird diese wichtige Frage weiterhin engmaschig begleiten – und ich bitte alle Kolleginnen und Kollegen, bestehende Unzulänglichkeiten und Verzögerungen mitzuteilen.

Ein Kammermitglied ist vor dem Verwaltungsgericht und vor dem Oberverwaltungsgericht ohne Erfolg dagegen vorgegangen, dass in der bisherigen Fassung der Eindämmungsverordnung Mandantinnen und Mandanten gegenüber den Behörden glaubhaft machen mussten, der Besuch bei ihrem Anwalt sei „dringend erforderlich“. Besteht dieses Problem

weiterhin?

Zuerst: Die aktuelle Berliner Eindämmungsverordnung (Stand 28. April 2020) enthält keine Regelungen zur Glaubhaftmachung eines dringenden Erfordernisses des Anwaltsbesuches mehr. Jeder Mandant und jede Mandantin kann seinen Anwalt oder seine Anwältin aufsuchen und Rechtsrat einholen. Und rückblickend betrachtet kann man sich die Frage stellen, ob es tatsächlich ein Problem gab oder es nur herbeigeredet wurde. Zumindest sind unserer Kammer und mir kein einziger Fall bekannt geworden, in dem ein Mandant auf der Straße angehalten und aufgefordert wurde, glaubhaft zu machen, der Termin bei seiner Rechtsanwältin sei „dringend erforderlich". Positiv war, dass das OVG in seiner abweisenden Entscheidung diese rechtsstaatlich gebotene zurückhaltende Auslegung der früheren Regelung festgeschrieben hat.

Ist absehbar, wann die Justiz ihren Betrieb wieder in größerem Umfang aufnimmt?

Die Berliner Gerichte werden ab dem 4. Mai 2020 wieder „hochfahren". Ich hatte Verständnis dafür, dass die Gerichtspräsidentinnen und –präsidenten bei der Organisation der gerichtlichen Arbeitsabläufe und dem ihnen obliegenden Schutz ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zuerst und zeitlich begrenzt in einen Notbetrieb übergegangen sind. Niemandem wäre geholfen, wenn durch Infektionen und daraus folgender Quarantäne die Gerichte, einzelne Spruchkörper oder Geschäftsstellen auf längere Dauer ihre Tätigkeiten nicht mehr hätten ausüben können.

Aber jetzt kommt es darauf an, dass die Gerichte schnell wieder in Tritt kommen. Und das muss mit überobligatorischem Engagement durch die Richterinnen und Richter sowie dem Geschäftsstellenpersonal begleitet und initiiert werden. Dabei werden zuerst die Rückstände in den Geschäftsstellen auf- und abzuarbeiten sein. Alle nichtrichterlichen Beschäftigten wurden dazu ab dem 4. Mai 2020 wieder zur Arbeit an die Gerichtsstellen gerufen. Ich bin vorsichtig optimistisch, dass wir ab Juli wieder halbwegs einen gerichtlichen Normalbetrieb auffinden werden; trotz Abstandsgebot, trotz Desinfektionsnotwendigkeiten, trotz ausgedünnter Verhandlungstage. Mit diesen Beschränkungen werden wir noch lange leben und

auch arbeiten müssen.

Und es ist Einfallsreichtum auch bei den Gerichten und der Verwaltung gefragt: wenn z.B. für mit hohen Teilnehmerzahlen versehene Zwangsversteigerungstermine kein ausreichend großer Saal im Gericht zur Verfügung steht, muss eben ein externer Saal angemietet werden.

Die Anwaltszimmer in den Gerichten werden ab dem 11. Mai 2020 wieder geöffnet. Auch dort muss jedoch das Abstandsgebot eingehalten werden, so dass die Verweildauer reduziert und zudem die Zahl der zeitgleich Anwesenden beschränkt werden müssen.

Seit Montag zählt auch die Anwaltschaft zu den systemrelevanten Berufen für die Kita- und Schulnotbetreuung. Wie ist es zu der Entscheidung gekommen?

Es war ein unverständliches Versäumnis des Berliner Senats, die Berliner Anwaltschaft nicht von Beginn an in die „systemrelevanten Berufe“ mit Anspruch auf Kita/Schul-Notbetreuung einzustufen! Wer die Aufrechterhaltung von Rechtsstaatlichkeit propagiert, darf die Anwaltschaft und deren Leistungsfähigkeit nicht schmälern sondern muss sie fördern. Erst durch intensives Nachfassen unserer Kammer bei Senatsverwaltungen und Landespolitikern gelang es, eine Korrektur durchzusetzen. Dass das gelungen ist, freut mich.

Funktioniert die Notbetreuung für die Kammermitglieder und auch für das Personal in den Kanzleien?

Ich hoffe das! Nachdem die Änderung der systemrelevanten Berufe bekannt gemacht wurde, gab es vereinzelt Probleme bei der Umsetzung. Aber das konnte durch ein von uns veranlasstes Bestätigungsschreiben der Bildungssenatsverwaltung, das sich jedes Kammermitglied von der Kammerwebsite herunterladen kann, aus dem Weg geräumt werden.

Zu Beginn stand den Verteidigerinnen und Verteidigern in der JVA Moabit nur ein Trennscheibensprechraum zur Verfügung, so dass den Gefangenen der Zugang zu ihrem Verteidiger weitgehend vereitelt wurde. Konnte dies schnell

behoben werden?

Schnell ist immer relativ, aber dennoch: heute stehen immerhin mehrere Besprechungsräume zur Verfügung, die mit den für erforderlich angesehenen Schutzeinrichtungen ausgestattet sind. Gerade die Aufrechterhaltung der Kontaktmöglichkeiten zwischen Inhaftierten und ihrer anwaltlichen Vertretung war von der ersten Stunde an ein besonderes Anliegen der Kammer. In den ständigen Kontakten zur Senatsjustizverwaltung konnte das problematisiert und Verbesserungen durchgesetzt werden; unsere Kammer sowie die Vereinigung Berliner Strafverteidiger fanden dafür in Justizsenator Dr. Behrendt auch den richtigen und engagierten Ansprechpartner.

Inwieweit hat die RAK ihre Tätigkeit zurzeit eingeschränkt?

Ich bin sehr beeindruckt über den Arbeitseinsatz und den Ideenreichtum unserer Kammermitarbeiterinnen und –mitarbeiter. Auch unsere Geschäftsstelle musste ad hoc die Arbeitsabläufe umstellen; so sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Teams eingeteilt sowie zeitversetzt zur Arbeit eingesetzt worden; der Besucherverkehr musste eingeschränkt werden, die Vereidigung der Kolleginnen und Kollegen neu strukturiert werden usw.. Das hat – auch dank einer hervorragenden Geschäftsführung der Kammer – geräuschlos funktioniert. Rückblickend betrachtet kann ich sagen: die Kammer und unsere Geschäftsstelle haben auch in diesen Zeiten ihre Aufgaben erfüllt; und sie werden das weiterhin erfolgreich tun.

Es gibt eine Reihe von neuen gesetzlichen Regelungen, um die Corona-Krise zu bewältigen.

Diese Gesetzgebungsverfahren wurden in einer atemberaubenden Geschwindigkeit durchgeführt. Wenn unsere Kammer z.B. um 14:30 Uhr eine Mail bekommt, um bis zum selben Tag 17:00 Uhr zu einem Gesetzgebungsprojekt Stellung nehmen zu können, kann sich jeder vorstellen, wie die Gesetzgebungsarbeit lief. Es zeigt sich aber auch, dass es schnell gehen kann! Und dennoch: Gerade die Anwaltschaft muss jedes einzelne Gesetzgebungsverfahren mit Argusaugen beobachten und auch begleiten. Denn es wird eine Zeit nach der Corona-Pandemie geben, und dann darf unser Leben, unsere Arbeit und unsere Gesellschaft nicht durch beschränkende,

einschränkende oder gar grundrechtsknebelnde Regelungen belastet werden. Alle pandemiebedingten Regelungen müssen deshalb unter einem kurzen zeitlichen Geltungsvorbehalt stehen. Deshalb steht die ständige Überprüfung der Erforderlichkeit und Angemessenheit gesetzlicher Regelungen ganz oben auf der Tagesordnung.

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) hat einen Gesetzgebungsvorschlag vorgelegt, der den Kammern den Widerruf der Rechtsanwaltszulassung bei einem pandemiebedingten Vermögensverfall untersagen soll. Ist das erforderlich?

Da muss sich jemand im DAV-Home-Office wirklich sehr gelangweilt haben: es gibt keinerlei Erfordernis für eine derartige Regelung. Denn zum einen kann die Frage, ob ein Rechtsanwalt coronabedingt Liquiditätsengpässe vorübergehender Art zu verzeichnen hat, nicht mit dem für einen Widerruf notwendigen nachhaltigen Vermögensverfall verglichen werden. Und zum anderen müsste zusätzlich eine durch den Vermögensverfall bedingte Gefährdung der Rechtssuchenden vorliegen.

Durch die tagtägliche Arbeit der Kammern sowie die Rechtsprechung sind vielfältige Möglichkeiten und Handlungsvarianten vorgegeben, die es Kolleginnen und Kollegen auch in wirtschaftlichen Schwierigkeiten ermöglicht, ihre anwaltliche Tätigkeit konsolidierend fortzusetzen. Ich kann jedem Kammermitglied versichern: wegen pandemiebedingter wirtschaftlicher Probleme wird die RAK Berlin keinen Zulassungswiderruf aussprechen. Und dem DAV wird es sicher gelingen, die Scherben seines Vorschlages zusammenzukehren.

Wo finden Kammermitglieder, die durch die Corona-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind, Unterstützung?

Am häufigsten genutzt werden die Zuschüsse des Bundes, die bei der Investitionsbank Berlin (IBB) online beantragt werden können. Die Höhe der Soforthilfe beträgt bis zu 9.000,- € für Antragsteller mit bis zu 5 Beschäftigten und bis zu 15.000,- € für Antragsteller mit bis zu 10 Beschäftigten. Die Antragstellung ist bislang immer montags bis freitags möglich. Der Zuschuss leistet einen Beitrag zu den laufenden betrieblichen Sach- und Finanzaufwendungen, also z.B. für gewerbliche Mieten oder Leasingkosten für unternehmerisch genutzte Pkw, nicht

aber für Personalkosten.

Weitere Informationen finden Sie in diesem Kammerton im Beitrag „Kurzarbeitergeld und Entschädigungsansprüche“ und auf der Website der RAK Berlin.

Kurzarbeitergeld und Entschädigungsansprüche

Rechtsanwältin Johanna Eyser ist Fachanwältin für Sozialrecht. Foto: Studioline

Rechtsanwältin Kati Kunze ist Fachanwältin für Arbeitsrecht. Foto: Lars Pillmann

Von Vizepräsidentin RAin Johanna Eyser und Präsidiumsmitglied Kati Kunze

Hinweise für die Kanzlei in der Pandemie-Krise

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Anwaltschaft sind sehr unterschiedlich. Nicht wenige Berliner Kolleg*innen verzeichnen allerdings bereits jetzt erhebliche Umsatzrückgänge, vor allen Dingen aber einen erheblichen Rückgang des Arbeitsanfalles. Zugleich ist zu erwarten, dass nach der Krise die Dienstleistungen der Anwaltschaft gefragter sein werden als je zuvor und diesen Arbeitsanfall möchte man natürlich gerne mit seinem eingearbeiteten Team bewältigen. Es geht also auch um Mitarbeiter*innen-Bindung in der Krise.

Was also tun, um die Kanzlei und sein Team weiterhin durch die Pandemie-Krise zu bringen?

Neben der Beantragung von Fördergeldern, hinsichtlich derer wir auf die Linksammlung am Ende dieses Artikels verweisen, könnte für Kanzleihaber*innen die Beantragung von Kurzarbeitergeld für die Mitarbeiter*innen der Kanzlei eine Option sein. Wir möchten mit diesem Artikel – ohne Anspruch auf Vollständigkeit

– den Versuch unternehmen, der Berliner Anwaltschaft einen groben Überblick zu geben über derzeit geltenden Erleichterungen für Arbeitgeber*innen beim Kurzarbeitergeld und die Möglichkeiten der Finanzierung von Gehältern, wenn die Mitarbeiter krisenbedingt an der Erbringung ihrer Arbeitsleistung gehindert sind.

I. Verbesserungen beim Kurzarbeitergeld

Durch die am 1. März 2020 in Kraft getretene Kurzarbeitergeldverordnung sind die Voraussetzungen für die Beantragung von Kurzarbeitergeld erheblich herab gesetzt worden. Hiernach kann Kurzarbeit bereits dann beantragt werden, wenn nur 10 % der im Betrieb Beschäftigten vom Arbeitsausfall betroffen sind. Außerdem kann auf den Aufbau von Minusstunden im Arbeitszeitkonto zur Vermeidung von Kurzarbeit vollständig oder teilweise verzichtet werden. Schließlich werden den Arbeitgebern nunmehr die anfallenden Sozialversicherungsbeiträge für ausgefallene Arbeitsstunden zu 100 % erstattet. Für den Leistungsbeginn gilt nach wie vor, dass hier die Anzeige des Arbeitsgebers nach § 99 SGB III maßgeblich ist. Das Bundeskabinett hat am 29.04.2020 ein neues Sozialschutzpaket gebilligt, mit dem das Kurzarbeitergeld auf bis zu 87 % erhöht werden soll.

Kurzarbeit kann nicht einseitig angeordnet werden. Diese Möglichkeit kann aber im Arbeitsvertrag vereinbart werden. Wer vorsorgen möchte, um im Notfall schnell handlungsfähig zu sein, sollte mit den Mitarbeitern über eine entsprechende Ergänzung des Arbeitsvertrages sprechen. Anderenfalls besteht natürlich auch die Möglichkeit, erst im konkreten „Kurzarbeitsfall“ das Einverständnis der Mitarbeiter dazu einzuholen.

II. Entschädigungsansprüche bei Quarantäne von Mitarbeiter*innen

Schließlich stellt sich für die Kanzleiinhaber*innen möglicherweise auch die Frage: Wer trägt eigentlich die Kosten, wenn ein Mitarbeitender der Kanzlei seine Arbeitsleistung nicht erbringen kann, weil er z.B. – ohne selbst krank zu sein – unter Quarantäne gestellt wurde? In diesem Fall kann aber ein Entschädigungsanspruch gemäß § 56 Infektionsschutzgesetz (IfSG) bestehen. Während der ersten sechs Wochen hat zwar der Arbeitgebende diese Entschädigung auszuzahlen. Die Arbeitgeber*innen haben aber einen Anspruch auf Erstattung des fortgezahlten Gehaltes gegen den Staat. In Berlin kann dieser

Erstattungsantrag über das Service-Portal der Senatsverwaltung für Finanzen online gestellt werden. Für den Antrag gilt gemäß § 56 Abs. 11 IfSG eine 3-Monats-Frist. Nach § 56 Abs. 12 IfSG kann der Arbeitgeber bei der Behörde auch einen Vorschuss beantragen.

III. Ungeklärte Rechtslage bei quarantänebedingter Schließung der gesamten Kanzlei

Schwieriger ist die Situation, wenn die gesamte Kanzlei unter Quarantäne steht. Kann der Kanzleibetrieb dann nicht im Homeoffice aufrechterhalten werden, bedeutet die Quarantäneanordnung faktisch unter Umständen eine vorübergehende Kanzleischließung.

Die Entschädigungen des IfSG besteht nach dem Wortlaut des Gesetzes lediglich für Tätigkeitsverbote, d.h. für Personen, denen es u.a. pandemiebedingt verboten ist, ihrer Erwerbstätigkeit nachzugehen und die deshalb einen Verdienstausfall erleiden. Für Betriebsschließungen gibt es keine Regelungen im IfSG.

Überwiegend wurde bisher vertreten, dass daher in diesen Fällen kein Entschädigungsanspruch bestehe, sondern die Situation unter das sog. Betriebsrisiko des Arbeitgebers falle. Nach den Mitteilungen der Arbeitsagentur kann eine behördlich vorübergehend angeordnete Betriebsschließung zumindest ein Grund sein, der zum Bezug von Kurzarbeitergeld berechtigt (https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld).

Es mehren sich aber die Stimmen, die in § 56 IfSG aufgrund des Zwecks der Vorschrift ebenfalls einen Entschädigungsanspruch für Betriebsschließungen sehen. Wie sich die Rechtslage dazu entwickelt ist aber ungewiss. Möchten Kanzleiinhaber*innen die Durchsetzung von Entschädigungsansprüchen dennoch versuchen, sollte die 3-Monats-Frist im Blick behalten werden.

IV. „Corona-Elterngeld“

Seit dem 30. März 2020 gibt es nunmehr grundsätzlich auch einen Erstattungsanspruch nach § 56 Abs. 1 a IfSG für die Mitarbeiter*innen, die wegen der behördlichen Schließung von Schulen oder Kindertageseinrichtungen ihre Kinder betreuen müssen und daher an der Erbringung ihrer Arbeitsleistung

gehindert sind. Derzeit ist der Anspruch auf höchstens 6 Wochen und monatlich 2.016,00 EUR monatlich begrenzt. Ob es dazu in Zukunft Anpassungen geben wird, ist nicht absehbar.

In Zukunft dürfte sich allerdings zumindest dieses Problem für Mitarbeitenden in Anwaltskanzleien entschärfen, da diese Mitarbeiter*innen nunmehr in Berlin als systemrelevant eingestuft wurden, wodurch sie einen Anspruch auf einen Notbetreuungsplatz haben.

V. Vereinfachte Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen

Gemäß Mitteilung des Spitzenverbandes der gesetzlichen Krankenkassen (GKV-Spitzenverband) mit Rundschreiben vom 24.03.2020 (https://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/krankenversicherung_1/grundprinzipien_1/finanzierung/beitr) besteht unter bestimmten Bedingungen die Möglichkeit der Stundung der Sozialversicherungsbeiträge für die Monate März bis Mai 2020, ohne dass Stundungszinsen berechnet werden oder es hierfür einer Sicherheitsleistung bedarf.

Neben dem Wunsch, dass Ihre Kanzleien in wirtschaftlicher Hinsicht möglichst unbeschadet durch die Pandemie kommen mögen, wünschen wir vor allen Dingen eines: Bleiben Sie gesund oder werden sie es ganz schnell wieder!

Eine Übersicht zu den weiteren Möglichkeiten staatlicher Unterstützung finden Sie hier.

Anwaltschaft samt betriebsnotwendigem Personal der Kanzlei kann Notbetreuungsplatz in Anspruch nehmen

Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie hat der Rechtsanwaltskammer Berlin mit Schreiben vom 24.04.2020 mitgeteilt, dass die Anwaltschaft und alles betriebsnotwendige Personal in den Kanzleien einen Anspruch auf Notbetreuung hat, sofern keine andere häusliche Betreuung möglich ist.

Die Rechtsanwaltskammer hatte sich an die Senatsverwaltung gewandt, nachdem einzelne Kanzleien berichtet hatten, dass ihr Personal als nicht systemrelevant abgelehnt worden sei.

Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie hat darauf hingewiesen, dass die Antragsteller das Schreiben vom 24.04.2020 in den Kitas vorlegen könnten.

Schreiben der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (Leitung der Einrichtungsaufsichten) vom 24.04.2020

Kooperation mit dem DAI

Auch 2020 bietet die Rechtsanwaltskammer Berlin wieder ein umfangreiches Fortbildungsprogramm in Kooperation mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e.V. (DAI) inklusive Online-Fortbildung an – für alle Fachanwaltschaften mit Ausnahme des Agrarrechts. Die Teilnahmegebühren liegen ab 2018 bei 135,- € für 5 Zeitstunden, 249,- € für 10 Zeitstunden und 299,- € für 15 Zeitstunden. Diese Gebühren gelten ausschließlich für die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Berlin und liegen deutlich unter den Gebühren für Mitglieder anderer Kammern. Die Anmeldung erfolgt über das DAI.

Das Deutsche Anwaltsinstitut e.V. hat mitgeteilt, dass in Zeiten des Coronavirus alle Präsenzveranstaltungen bis zum 03.05.2020 nicht in dieser Form stattfinden können. Dies betrifft auch die Präsenzveranstaltungen, die das DAI

in Kooperation mit der Rechtsanwaltskammer Berlin anbietet.

Zur Mitteilung des Deutschen Anwaltsinstitut vom 16.04.2020

Vor der Jahresmitte 2020 wird der Kalender für das 2. Halbjahr 2020 veröffentlicht.

Zur aktuellen Übersicht der Fortbildungsveranstaltungen im Mai 2020.

Zu den RAK / DAI-Veranstaltungen und zur Online-Anmeldung.

Zum ebenfalls reduzierten Kostenbeitrag in Höhe von 79,- € können die Mitglieder der RAK Berlin an den Online-Kursen für das Selbststudium im DAI teilnehmen.

Neben diesen in nahezu allen Fachgebieten angebotenen Online-Kursen wird es auch Online-Vorträge gem. § 15 Abs. 2 FAO geben. Der reduzierte Kostenbeitrag für die Teilnahme an den Online-Vorträgen beträgt 109,- €.

EIGENE VERANSTALTUNGEN DER RAK BERLIN

Daneben bietet die RAK Berlin 2020 wieder eigene Veranstaltungen an:

Die kostenfreie Veranstaltung „Das Bermuda-Dreieck“ – RA, Mandant und Rechtsschutzversicherung wird wieder am 02.09.2020 stattfinden.

Das Seminar Das beA im Büroalltag – „Pflicht und Kür“ wird wieder angeboten am 03.11.2020 von 16 bis 19 Uhr.

Die zweiteilige kostenfreie Verantaltung Steuerliche Belange der Kanzlei in zwei Teilen“ wird mit Teil 1, Umsatzsteuer, am 10.11.2020 und mit Teil 2, Finanzbuchhaltung und Ertragssteuern, am 17.11.2020, jeweils von 14 bis 18 Uhr, angeboten.

Zu den Teilnahmebedingungen

Zu den Veranstaltungen der RAK Berlin und zur Online-Anmeldung

Corona-Krise: Schulische Berufsbildung der Azubis erfolgt durch Fernunterricht

Am 13.03.2020 hat die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie alle Berliner Schulen über die Schulschließung ab dem 16.03.2020 in Kenntnis gesetzt. In den Abschlussklassen der Berufsschulen ist eine Präsenzbeschulung grundsätzlich ab dem 04.05.2020 wieder möglich, sofern die Raum- und Personalkapazitäten unter Einhaltung der umfassenden Sicherheitsvorkehrungen dies zulassen.

Ansonsten erfolgt die Versorgung mit Unterrichtsmaterialien für die Rechtsanwaltsfachangestellten und Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten überwiegend über den „Lernraum Berlin“, eine umfassende Lernplattform der Senatsverwaltung für die Berliner Schulen.

Die Rechtsanwaltskammer Berlin appelliert an alle Berliner Ausbildungskanzleien, ihre Auszubildenden für den schulischen Fernunterricht ebenso frei zu stellen wie beim Präsenzunterricht.

Die Hans-Litten-Schule hat darüber informiert, dass nunmehr alle Auszubildenden sich registrieren mussten und das Unterrichtsmaterial des für jede Klasse eingerichteten Kurses zur eigenständigen Bearbeitung elektronisch abrufen sollen. Als Nachweis für die Bearbeitung müssen die Schülerinnen und

Schüler innerhalb gesetzter Fristen die bearbeiteten Aufgaben wieder hochladen. Darüber hinaus können sich die Auszubildenden in Diskussionsforen austauschen und auch den Lehrkräften Rückmeldungen erteilen. Diese Beschreibung zeigt lediglich einen Ausschnitt der Leistungsfähigkeit des Lernraums Berlin (www.lernraum-berlin.de)

Die Schule hat die Rechtsanwaltskammer Berlin darüber informiert, dass einige der Auszubildenden mitgeteilt hätten, dass für sie in zeitlicher Hinsicht Probleme bestünden, weil sie von den Kanzleien für die Bearbeitung der schulischen Aufgaben nicht freigestellt werden. Eine derartige Vorgehensweise ist unter Ausbildungsgesichtspunkten sehr problematisch.

André Feske, Präsidiumsmitglied der Rechtsanwaltskammer Berlin und Ausbildungsbeauftragter: „Auch wenn die gesamte Rechtsanwaltschaft momentan vor großen Herausforderungen steht, bitten wir Sie nachdrücklich, Ihre Auszubildenden auch für den schulischen Fernunterricht frei zu stellen, ebenso wie für den bisherigen Präsenzunterricht. Sie unterstützen damit nicht nur die Unterrichtsarbeit der Berufsschule. Nur so können Ausbildende und Ausbilder – auch unter den aktuell in jedem Betrieb herrschenden besonderen Bedingungen – den Anforderungen an eine ordnungsgemäße und erfolgreiche Ausbildung gerecht werden und auch den eigenen Ausbildenden Chancengleichheit mit allen anderen Schülerinnen und Schülern der Hans-Litten-Schule gewährleisten, die in der gesetzlich vorgesehenen Weise durch Freistellung im Ausbildungsbetrieb ihren Unterrichtsverpflichtungen nachkommen können.“

Neues vom BGH zur 15-Minuten-Zeittaktklausel

1.

Der Bundesgerichtshof hat in seiner Entscheidung IX ZR 140/19 vom 13.02.2020 (http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=2e68f9cfc251f21c6b9e673d301b2b7b&n) eine Vergütungsvereinbarung für unwirksam erklärt, nach welcher der Mandant mindestens das Dreifache der gesetzlichen Vergütung zahlen sollte, bei einem zusätzlich erhöhten Gegenstandswert. Zudem hat der BGH entschieden, dass die formularmäßige Vereinbarung eines Zeithonorars, welche den Rechtsanwalt berechtigt, für angefangene 15 Minuten jeweils ein Viertel des Stundensatzes zu berechnen, den Mandanten unangemessen benachteilige, jedenfalls wenn dieser Verbraucher sei. Damit hat der BGH eine in der Rechtsprechung seit etlichen Jahren bestehende Streitfrage entschieden (vgl. zum Streit über die Wirksamkeit der 15-Minuten-Zeittaktklausel u.a. OLG Schleswig, RVG-Report 2009, 179: pro und OLG Düsseldorf, NJW-RR 2007, 129 ff.: contra).

In dem vom BGH in seiner Entscheidung IX ZR 140/19 am 13.02.2020 entschiedenen Fall war der Anwalt im Zusammenhang mit der Aufhebung des Arbeitsvertrages seines Mandanten beauftragt worden. Der Anwalt hatte nach der getroffenen Vergütungsvereinbarung statt des tatsächlichen Zeitaufwandes von 4

Stunden 28 Minuten für den entsprechend der 15-Minuten-Zeittaktklausel berechneten Zeitumfang von ca. 25 Stunden ein Honorar in Höhe von fast 11.300 € in Rechnung gestellt. Der Mandant hatte eine Abfindung in Höhe von 10.000 € erhalten, die entsprechend der Vergütungsvereinbarung dem Gegenstandswert hinzugerechnet worden war.

2.
Beim Abschluss formularmäßiger Vergütungsvereinbarungen mit Verbrauchern ist dem Urteil des BGH entsprechend zu berücksichtigen, dass

– eine Mindestvergütung in Höhe des Dreifachen der gesetzlichen Gebühren bedenklich sein kann, insbesondere dann, wenn aufgrund der Verknüpfung mit einer Erhöhung des Gegenstandswertes die Vergütung für den Mandanten nicht mehr zu durchschauen und daher intransparent im Sinne von § 307 Abs. 1 S. 2 BGB ist, und

– die formularmäßige Vereinbarung eines Fünfzehn-Minuten-Taktes nach § 307 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB unwirksam ist.

Es ist zudem immer darauf zu achten, dass keine unzulässige Erfolgsbeteiligung vereinbart wird, so wie es hier aufgrund der Erhöhung des Gegenstandswertes um die Abfindung geschehen ist. Nach § 49b Abs. 2 BRAO darf die anwaltliche Vergütung grundsätzlich nicht vom Erfolg der anwaltlichen Tätigkeit abhängig gemacht werden.

Bei der Abrechnung einer vereinbarten Zeitvergütung ist schlüssig darzulegen, welche Tätigkeiten konkret erfolgt sind, z.B. welche Akten und Schriftstücke gesichtet und geprüft wurden, zu welcher Problematik eine Recherche angestellt wurde, zu welchem Thema mit welchem Gesprächspartner telefoniert oder eine Besprechung geführt wurde, etc. Lediglich allgemeine Hinweise auf Aktenbearbeitung, Literaturrecherche, Telefongespräche usw., die keine Überprüfung zulassen, reichen nicht aus (BGH, U.v. 04.02.2010, IX ZR 18/09 – Rn. 77 ff.:
http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=1ed05b61a151a9889f8a916323665dc3&

).

Der abgerechnete Zeitaufwand darf zudem nicht außer Verhältnis zu Schwierigkeit, Umfang und Dauer der bearbeiteten Angelegenheit stehen (BGH, U.v. 04.02.2010, IX ZR 18/09 – Rn. 84 f.: http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=1ed05b61a151a9889f8a916323665dc3&
).

Sofern die Höhe der vom Auftraggeber zu zahlenden Vergütung das von ihm verfolgte Ziel wirtschaftlich sinnlos macht, kann ein Anwalt im Einzelfall nach Treu und Glauben verpflichtet sein, den Auftraggeber auch ungefragt über die voraussichtliche Höhe seiner Vergütung zu belehren (BGH, U.v. 24.05.2007, IX ZR 89/06 – Rn. 10: http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=1777740a4a4b710ad38a1a464bd4709a&
).

EGVP-Postfachkonsolidierungen ab 04.05.2020

EGVP-Postfachkonsolidierungen beim LG Berlin, AG Schöneberg und AG Pankow/Weißensee

Auf Grund umfangreicher Konsolidierungsarbeiten (Zusammenlegungen und Löschungen) bei den EGVP-Postfächern der ordentlichen Gerichtsbarkeit in Berlin soll der elektronische Rechtsverkehr ab dem 4. Mai 2020 mit den im Betreff genannten Gerichten wie folgt erfolgen:

Landgericht Berlin

– Zivilsachen

Postfachname neu: „Landgericht Zivilsachen“

- (Postfachname vorher: Landgericht Berlin – Dienststelle Littenstraße)
- X-Justiz-ID: F6529

- SAFE-ID: govello-1261556849028-000200614

– Strafsachen

Postfachname neu „Landgericht Strafsachen“

- (Postfachname vorher: Landgericht Berlin Moabit)
- X-Justiz-ID: F1100
- SAFE-ID: govello-1261565699979-000200767

Gelöscht wird das folgende EGVP-Postfach ab dem 04.05.2020, das dann nicht mehr im S.A.F.E-Adressbuch zu finden ist:

Postfachname: Landgericht Berlin Dienststelle Tegeler Weg

- X-Justiz-ID: F6402
- SAFE-ID: safe-sp1-1429006058491-015813467

AG Schöneberg

Postfachname: Amtsgericht Schöneberg

- X-Justiz-ID: F1106
- SAFE-ID: govello-1262071597478-000201336

Gelöscht wird das folgende EGVP-Postfach ab dem 04.05.2020, das dann nicht mehr im S.A.F.E-Adressbuch zu finden ist:

Postfachname: Amtsgericht Schöneberg DG Ringstr.

- X-Justiz-ID: nicht vorhanden

- SAFE-ID: govello-1262072012101-000201343

AG Pankow-Weißensee

Postfachname: Amtsgericht Pankow/Weißensee

- X-Justiz-ID: F1110
- SAFE-ID: govello-1261478204539-000200360

Gelöscht wird das folgende EGVP-Postfach ab dem 04.05.2020, das dann nicht mehr im S.A.F.E-Adressbuch zu finden ist:

Postfachname: Amtsgericht Pankow/Weißensee Familien und Betreuungssachen

- X-Justiz-ID: F6553
- SAFE-ID: govello-1261486421248-000200464

EGVP-Nachrichten, die bis zum 3. Mai 2020 an die zu löschenden EGVP-Postfächer übermittelt werden, gehen justizseitig nicht verloren, sondern werden in den nächsten Tagen normal abgearbeitet.

BFH-Entscheidung – Externe Datenschutzbeauftragte sind gewerbliche Unternehmer

Der Bundesfinanzhof hat am 19.03.2020 folgende Pressemitteilung veröffentlicht:

„Ein externer Datenschutzbeauftragter ist gewerblicher Unternehmer, auch wenn er zugleich als Rechtsanwalt tätig ist. Wie der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 14.01.2020 (VIII R 27/17) entschieden hat, liegt keine freiberufliche Tätigkeit i.S.d. § 18 Abs. 1 EStG vor. Der externe Datenschutzbeauftragte ist daher gewerbesteuerpflichtig und – bei Überschreiten bestimmter Gewinngrenzen – auch buchführungspflichtig.

Im Streitfall war der Kläger als selbständiger Rechtsanwalt im Bereich des IT-Rechts tätig. Daneben arbeitete er für verschiedene größere Unternehmen als externer Datenschutzbeauftragter. Das Finanzamt sah diese Tätigkeit als gewerblich an. Es setzte Gewerbesteuer fest und forderte den Kläger als gewerblichen Unternehmer gem. § 141 AO auf, ab dem Folgejahr Bücher zu führen und Abschlüsse zu machen. Der gegen diese Aufforderung aus dem Jahr 2012 gerichtete Einspruch des Klägers blieb ebenso wie die nachfolgende Klage vor dem Finanzgericht ohne Erfolg.

Der BFH hat die Vorentscheidung jetzt bestätigt. Als Datenschutzbeauftragter übe der Kläger keine dem Beruf des Rechtsanwaltes vorbehaltene Tätigkeit aus.

Vielmehr werde er in einem eigenständigen, von seiner Anwaltstätigkeit abzugrenzenden Beruf tätig. Der Datenschutzbeauftragte berate in interdisziplinären Wissensgebieten. Hierfür müsse er zwar neben datenschutzrechtlichem Fachwissen auch Fachwissen in anderen Bereichen (z.B. der Informations- und Kommunikationstechnik und der Betriebswirtschaft) besitzen. Eine spezifische akademische Ausbildung müsse er aber – anders als der Rechtsanwalt – nicht nachweisen. Aus diesem Grunde sei der Kläger als Datenschutzbeauftragter auch nicht in einem dem Rechtsanwalt ähnlichen Beruf tätig. Schließlich sei – so der BFH – auch keine sonstige selbständige Arbeit i.S.d. § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG anzunehmen. Es fehle an der erforderlichen Vergleichbarkeit mit den dort genannten Regelbeispielen.“

Foto oben: Der Bundesfinanzhof in München.

RA Thomas Staudacher, Vorsitzender des FA-Ausschusses für Sozialrecht und im Sozialausschuss, antwortet

RA Thomas Staudacher, Vorsitzender des Fachanwaltsausschusses für Sozialrecht und Mitglied des Sozialausschusses

Rechtsanwalt Thomas Staudacher ist Partner bei Janssen & Staudacher Rechtsanwälte PartGmbB in Berlin, Fachanwalt für Sozialrecht, Fachanwalt für Familienrecht und Fachanwalt für Erbrecht. Er ist seit 2001 Mitglied des Fachanwaltsausschusses Sozialrecht, seit 2016 dessen Vorsitzender und seit 2015 Mitglied des Sozialausschusses der Rechtsanwaltskammer Berlin.

Warum sind Sie Rechtsanwalt geworden?

Als Kind in einer Familie mit 5 Kindern, mit einem schwer mehrfach behinderten

Bruder und Eltern, die bei der Versorgung meines Bruders auf meine Geschwister und mich angewiesen waren, war mir das Engagement für andere mit auf den Weg gegeben. Dabei habe ich früh begonnen mich mit Recht auseinanderzusetzen, so etwa mit der Satzung der Schülermitverwaltung oder den rechtlichen Fragen um Kriegsdienstverweigerung und Zivildienst. Mit der Entscheidung für meinen Zivildienst in einem Wohnheim für geistig behinderte Erwachsene schien mir ein Beruf im sozialen Bereich vorgezeichnet, nach dieser Zeit habe ich mich jedoch für das Jurastudium entschieden, da ich mein Helfersyndrom etwas distanzierter von meiner eigenen Betroffenheit als Angehöriger eines behinderten Menschen ausleben wollte.

Ihre Vorbilder in der Anwaltschaft?

Mein Ausbilder in der Anwalts- und Wahlstation, der Berliner Rechtsanwalt und Notar Dirk Siegfried, der sich seit langem für die Rechte von geflüchteten Menschen und LGBTI* einsetzt.

Welche drei Eigenschaften sollte eine gute Rechtsanwältin oder ein guter Rechtsanwalt haben?

Einfühlungsvermögen in die Gefühls- und Gedankenwelt von MandantInnen, GegnerInnen, RichterInnen und Anwaltskolleg/innen, Geschick als Unternehmer/in, die Fähigkeit, die eigene juristische Position aus den Augen der anderen zu sehen.

Wem empfehlen Sie, den Anwaltsberuf zu ergreifen?

Allen, die die große Vielfalt an anwaltlichen Tätigkeiten, die persönliche Unabhängigkeit und die Freiheit der Berufsausübung zu schätzen wissen, und die keine allzu großen Sicherheitsbedürfnisse davon abhalten.

Welche berufsrechtlichen Vorschriften für die Anwaltschaft halten Sie für notwendig oder aber für überflüssig?

Ich halte die Fortbildungsverpflichtung, die Verschwiegenheitspflicht und das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen für notwendig.

Worum geht es Ihnen bei Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit in nächster Zeit?

Da auch an der Anwaltschaft die Corona-Krise nicht spurlos vorbeigehen wird, wird es KollegInnen geben, die auch mit Soforthilfen, Förderkrediten oder notfalls

der durch das Corona-Virus-Sozialschutzpaket möglichen AlG-II Antragstellung unter erleichterten Voraussetzungen in wirtschaftliche Not geraten werden. Für diese KollegInnen sollte der Sozialausschuss der Kammer in geeigneten Fällen Unterstützung leisten.

Was war Ihr Beweggrund für dieses Ehrenamt?

Ich war bereits längere Zeit Mitglied des Fachanwaltsausschusses Sozialrecht, als ich zu dessen Vorsitzendem berufen wurde. In diesem Zusammenhang wurde ich von der Kammer gefragt, ob ich auch eine Tätigkeit im Sozialausschuss übernehmen würde.

Wieviel Zeit benötigen Sie für diese Aufgabe?

Der Sozialausschuss behandelt Anträge formlos und meistens durch Austausch über die Anträge per Email oder Telefon und gelegentlichen Sitzungen. Hierfür fallen 1-2 Stunden alle paar Monate an. Für die Tätigkeit als Ausschussvorsitzender des Fachanwaltsausschusses Sozialrecht fallen im Quartal zwischen 5 und 10 Stunden an.

Wofür fehlt der Anwaltschaft die Zeit?

Für mehr Engagement für Menschenrechte und für verfolgte Kolleginnen und Kollegen.

Nutzen Sie soziale Netzwerke?

Wenig bis gar nicht.

Was macht Sie wütend?

Wut ist kein guter Ratgeber.

Welchem Thema würden Sie ein Buch widmen und mit welchem Titel versehen?

Ich sehe meine Qualitäten nicht beim Schreiben von Büchern.

Welche Veränderungen im Berufsalltag schätzen Sie besonders?

Ich schätze die Digitalisierung des Büroalltags mit elektronischer Akte, elektronischer Kommunikation und der nicht zuletzt in der aktuellen Situation

erleichterten Möglichkeit flexibel überall arbeiten zu können.

Mit wem würden Sie gerne einen Tag die Rolle tauschen?

Mit einer/einem RichterIn am Familiengericht oder Sozialgericht.

Haben Männer es in ihrem Beruf leichter als Frauen?

Das kommt sehr auf die einzelne Konstellation an und lässt sich kaum pauschal sagen.

Welche Stärken und welche Schwächen haben Sie?

Ich komme gut auch mit schwierigen Mandanten zurecht und kann mich schnell auf neue Situationen einstellen. Ich bin ungeduldig.

Ihr größter Flop?

Ich halte es mit „Mach es wie die Sonnenuhr, zähl die heitren Stunden nur."

Was lesen / hören / schauen Sie morgens als erstes?

Inforadio im Bett, Süddeutsche Zeitung beim Frühstück.

Ihr liebstes Hobby?

Jeden Morgen Schwimmen gehen.

Welche berufliche Entscheidung würden Sie rückblickend anders treffen?

Keine mit der ich hadern würde.

Welcher Rat hat Ihnen auf Ihrem Berufsweg besonders geholfen?

Der Rat, frühzeitig eine Spezialisierung über Fachanwaltskurse zu betreiben.

Meldungen

Verstoß gegen § 31a Abs. 6 BRAO: Verweis und Geldbuße von 3.000,- € nach Nichtbeachtung des beA

Das Anwaltsgericht für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Nürnberg hat mit Urteil vom 31.01.2020 (AnwG I – 19/19) einen Rechtsanwalt zu einem Verweis und einer Geldbuße in Höhe von 3.000,- € verurteilt, der die Erstregistrierung an seinem beA nicht vorgenommen hatte und daher auf Zustellungen unter Rechtsanwälten nicht reagieren und das elektronische Empfangsbekenntnis nicht abgeben konnte. Das Anwaltsgericht stellte fest, dass seit dem 01.01.2018, spätestens aber sei dem 03.09.2018 alle zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte dazu verpflichtet seien, sich Zugang zu dem von der RAK empfangsbereit eingerichteten jeweiligen elektronischen Postfach zu verschaffen. Die Nichtbeachtung des beA durch den Rechtsanwalt habe zu einer erheblichen Gefährdung der Mandanten geführt. Das Urteil ist nicht rechtskräftig.

Konjunkturumfrage Sommer 2020 des Bundesverbandes der Freien Berufe

Das Institut für Freie Berufe (IFB) führt für den Bundesverband der Freien Berufe (BFB) die Erhebung zur aktuellen Situation der Freien Berufen für den Sommer

2020 durch. Die generierten Daten tragen zur politischen Arbeit des BFB bei und sorgen dafür, dass die Anliegen der Freien Berufe auch in aktuell schwierigen Zeiten im politischen Diskurs Gehör finden. Die Ergebnisse der Konjunkturumfrage Winter 2019 hat der BfB in einer Pressemitteilung vom 30.12.2019 zusammengefasst.

Die Beantwortungsdauer beträgt nach Angaben des BFB etwa 10 Minuten. Die Datenerhebung erfolgt anonym, E-Mail- und IP-Adresse werden nicht protokolliert. Alle erfragten Daten werden streng vertraulich behandelt, nicht an Dritte weitergegeben und entsprechend den Datenschutzbestimmungen der Bundesrepublik Deutschland vor dem Zugriff Unbefugter gesichert. Die Befragungsergebnisse werden ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke verwendet und nicht für einzelne Personen oder Einrichtungen, sondern nur für Gruppen (z.B. Berufsgruppen) berichtet.Die Umfrage läuft **bis zum 10. Mai 2020**.

Zur Konjunkturumfrage Sommer 2020

BRAK-Mitteilungen und BRAK-Magazin in Kürze ganz ohne Papier!

Die BRAK beschreitet mit ihren Zeitschriften neue Wege: BRAK-Mitteilugen und BRAK-Magazin sollen künftig ausschließlich digital erscheinen. Die Links zu den digitalen Versionen erhalten Leserinnen und Leser über ihr besonderes elektronisches Anwaltspostfach bzw. per E-Mail. Zu einem späteren Zeitpunkt werden die Hefte zusätzlich in einer App angeboten. Beides wird deutlich komfortabler nutzbar sein als die bereits jetzt zur Verfügung stehenden PDF-Ausgaben sämtlicher Hefte. Die Umstellung erfolgt nach derzeitiger Planung zum zweiten Halbjahr 2020. Voraussichtlich ab dem Heft 4/2020 wird es also die BRAK-Mitteilungen und das BRAK-Magazin komplett digital geben. Mehr Informationen zum künftigen Bezug in den BRAK-Mitteilungen 2/2020, S. 62.

Bundesweite Mitgliederstatistik zum 01.01.2020

Zum Stichtag 01.01.2020 verzeichneten die 28 Rechtsanwaltskammern insgesamt 167.234 Mitglieder. Im Vergleich zum Vorjahr (166.375) bedeutet dies nur einen geringen Zuwachs von 0,52 %.[1]

Insgesamt waren 165.901 Rechtsanwälte zugelassen, davon 59.002 Rechtsanwältinnen. Dies bedeutet einen weiteren Anstieg des Frauenanteils auf 35,56 % (Vorjahr: 35,13 %).Im Vergleich zum Vorjahr haben sich die Einzelzulassungen als Rechtsanwalt/Rechtsanwältin zugunsten der Syndikus-Zulassungen erneut deutlich verringert. Zum 01.01.2020 gab es 146.795 (Vorjahr: 148.227) Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen, 15.475 (Vorjahr: 14.013) Kolleginnen und Kollegen mit Doppelzulassung (Syndikusrechtsanwalt und Rechtsanwalt) und 3.631 (Vorjahr: 2.864) Syndikusrechtsanwälte. Der Frauenanteil liegt bei den Syndizi deutlich höher als bei den Rechtsanwälten mit Einzelzulassung (34,14 %) und ist im Vergleich zum Vorjahr weiter angestiegen: 44,29 % der doppelt Zugelassenen und sogar 55,72 % der reinen Syndikusrechtsanwälte sind weiblich.Wie schon in den letzten Jahren ist die Anzahl der Anwaltsnotare weiter rückläufig: Mit 5.226 liegt sie um 2,3 % unter dem Vorjahr (5.349). Die Anzahl derjenigen Kolleginnen und Kollegen, die neben ihrem Anwaltsberuf zugleich als Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder vereidigter

Buchprüfer tätig sind, verringerte sich zum 01.01.2020: So waren 513 (Vorjahr: 574) Rechtsanwälte auch als Wirtschaftsprüfer, 2.062 (Vorjahr: 2.137) auch als Steuerberater und 355 (Vorjahr: 370) zugleich als vereidigte Buchprüfer tätig. Deutliche Zuwächse gab es bei den Rechtsanwalts-GmbHs (1.018, Vorjahr: 947).

Zur Mitgliederstatistik der BRAK (Stand:01.01.2020)

[1] In Berlin gab es in diesem Zeitraum einen Zuwachs von 0,58% (von 14.411 auf 14.495 Mitglieder), vgl. Jahresbericht 2019 der RAK Berlin mit weiteren statistischen Daten.

Impressum

Herausgeber:

Rechtsanwaltskammer Berlin
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Vertreten durch die Präsidentin RAin Dr. Vera Hofmann

Geschäftsstellenleitung:
Hauptgeschäftsführerin: RAin Marion Pietrusky

Verantwortlich für den Inhalt:
RAin Marion Pietrusky, Hauptgeschäftsführerin der RAK Berlin,
RA Benno Schick, Geschäftsführer der RAK Berlin
RA Dr. Andreas Linde, Geschäftsführer der RAK Berlin

Betreuung Internetauftritt:
xport communication GmbH, Dresden

Bundesrechtsanwaltskammer
Die RAK Berlin gehört der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK), Körperschaft des öffentlichen Rechts, an: BRAK, Littenstraße 9, D-10179 Berlin. Informationen über die BRAK finden Sie unter www.brak.de

Gesetze und Satzungen
Es wird insbesondere auf folgende Gesetze und Satzungen verwiesen:
Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung (BRAGO), Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), Berufsordnung für Rechtsanwälte (BORA), Fachanwaltsordnung (FAO), Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG), Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Union (CCBE), Strafgesetzbuch (StGB), Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG), Rechtsberatungsgesetz (RBerG). Diese Gesetze können zum Teil über das Internetportal der Bundesrechtsanwaltskammer sowie über das Internetportal des Bundesjustizministeriums abgerufen werden.

Zuständige Aufsichtsbehörde:
Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz, Salzburger Straße 21 – 25, 10825 Berlin

Haftungsausschluss, Verlinkung und Copyright:

Die Webseiten der RAK Berlin bieten eine Vielzahl von Informationen, die regelmäßig aktualisiert werden. Die auf diesen Webseiten enthaltenen Angaben und Informationen sind sorgfältig zusammengestellt. Sie geben jedoch nur einen Überblick und ersetzen auf keinen Fall eine rechtliche Beratung im Einzelfall. Bitte beachten Sie, dass die RAK Berlin keine Rechtsberatung erteilen darf. Eine Garantie für die auf diesen Webseiten enthaltenen Informationen kann nicht übernommen werden. Die Haftung für die Aktualität, Vollständigkeit oder Qualität ist ausgeschlossen. Die Betreiber behalten es sich vor, jederzeit ohne vorherige Ankündigung das Angebot zu verändern, zu ergänzen, zu löschen oder die Veröffentlichung einzustellen. Es wird keinerlei Verantwortung für Maßnahmen übernommen, die auf der Grundlage der Informationen dieser Webseiten ergriffen werden.

Urheberrecht:
Alle verwendeten Inhalte, Bilder und Grafiken sowie das Layout dieser Webseiten unterliegen dem Urheberrecht. Die unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder kompletter Webseiten ist untersagt. Alle Rechte vorbehalten.

Links auf Webseiten Dritter – Haftungsausschluss:
Die veröffentlichten Hyperlinks werden mit größtmöglicher Sorgfalt recherchiert und zusammengestellt. Die Betreiber haben keinen Einfluss auf die aktuelle und zukünftige Gestaltung der verlinkten Webseiten. Sie sind nicht für den Inhalt dieser verknüpften Webseiten verantwortlich und machen sich deren Inhalt nicht zu eigen. Für illegale, fehlerhafte oder unvollständige Inhalte sowie für Schäden, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der Informationen entstehen, haftet allein der Anbieter der Webseite, auf die verlinkt wurde. Die Haftung desjenigen, der lediglich auf die Veröffentlichung durch einen Hyperlink hinweist, ist ausgeschlossen.

Geschäftsstelle

Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Berlin:
Littenstraße 9
10179 Berlin
Telefon: 030/30 69 31 0
Telefax: 030/ 30 69 31 99
E-Mail: info @ rak-berlin.org (Spamschutz; bitte Leerstellen vor und nach @ weglassen)

Ergänzende Angaben nach Telemediengesetz (TMG):

Die Rechtsanwaltskammer Berlin ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts nach den Bestimmungen der §§ 60 ff. der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO). Die Rechtsanwaltskammer

Berlin wird gemäß § 80 Abs. 1 BRAO gerichtlich und außergerichtlich durch ihre Präsidentin vertreten. Die Rechtsanwaltskammer Berlin unterliegt gemäß § 62 Abs. 2 BRAO der Staatsaufsicht durch die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz. Die näheren Bestimmungen über die Organe der Rechtsanwaltskammern und damit auch der Rechtsanwaltskammer Berlin sind in §§ 63 ff. BRAO getroffen.

Information zur Online-Streitbeilegungs-Plattform der EU (OS-Plattform)

Der Link zur Online-Streitbeilegungs-Plattform der EU lautet http://ec.europa.eu/consumers/odr/.